



Disziplinarordnung der EBS Universität für Wirtschaft und Recht¹

1 Code of Conduct

Die EBS Universität hat grundlegende Werte und Verhaltenserwartungen an ihre Studierenden in einem Code of Conduct niedergelegt. Die vom Senat verabschiedeten Grundsätze lauten:

- ✓ Wir schätzen das Privileg, an der EBS Universität studieren zu dürfen, und tun unser Bestes, diese große Chance zu unserer akademischen, persönlichen und professionellen Weiterentwicklung zu nutzen.
- ✓ Wir handeln mit Fairness, Teamgeist, und Respekt und übernehmen Verantwortung für unsere Worte und Taten. Wir schützen so die Weiterentwicklung unserer EBS-Gemeinschaft.
- ✓ Unseren Platz in der Gemeinschaft und Gesellschaft manifestieren Leistung, Engagement und soziales Miteinander. Wir schätzen ein diverses Umfeld als Stärke ebendieser wert.
- ✓ Wir repräsentieren die EBS Universität so, dass sie uns selbst und allen Mitgliedern nachhaltig positive Anerkennung verschafft. Dies tun wir mit Stolz, Respekt und Bodenständigkeit.
- ✓ Unser Campus ist die Heimat der EBS-Gemeinschaft. Wir schaffen füreinander eine gute Lern- und Arbeitsatmosphäre, indem wir unsere Einrichtungen sowie individuelles Eigentum respektieren und verantwortungsvoll mit ihnen umgehen.
- ✓ Wir begegnen allen Menschen, die für die EBS Universität arbeiten, mit der Wertschätzung und dem Respekt, die ihnen für ihren Dienst im Sinne unserer Ausbildung gebührt.
- ✓ Mit Mut und Selbstbewusstsein stehen wir für den Code of Conduct ein und erheben das Wort, wenn andere Mitglieder sich nicht im Sinne unserer EBS-Gemeinschaft verhalten. Dies tun wir sowohl auf dem Campus als auch außerhalb.

Jeder Studierende der EBS Universität erkennt den EBS Code of Conduct mit Unterzeichnung des Studienvertrages an und verpflichtet sich, die Bestimmungen des Code of Conduct einzuhalten.



2 Verstöße gegen den Code of Conduct

Schwerwiegendes nicht-akademisches Fehlverhalten liegt vor, wenn Studierende die Rechte von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität erheblich verletzen oder im Auftreten als Studierende der EBS Universität das Ansehen der Universität erheblich schädigen. Verletzungs- und Schädigungsverhalten stellen unter anderem dar:

- a. Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der Würde, des Eigentums oder des berechtigten Besitzes anderer
- b. Sexuelle Belästigung
- c. Drogenkonsum und Drogenhandel
- d. Durch Alkoholmissbrauch ausgelöste Fehlhandlungen
- e. Beleidigende und herabsetzende Äußerungen und Verhaltensweisen gegenüber anderen Studierenden, Alumni, akademischem und administrativem Personal der EBS Universität für Wirtschaft und Recht und gegenüber anderen Personen bei Veranstaltungen der EBS Universität oder ihrer Studierenden
- f. Missbräuchliche Nutzung und vorsätzliche Beschädigung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und des Eigentums der Universität
- g. Störungen und Unterbrechungen von Veranstaltungen an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht sowie gravierende Beeinträchtigungen des Lehr- und Lernbetriebs
- h. Beschädigen oder vorsätzliches Verlegen von Büchern oder anderen Medien in der Bibliothek
- i. Behaupten oder Verbreiten von Falschinformationen über die EBS Universität und ihre Mitglieder oder ein sonstiges Verhalten, das nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt und die Gefahr begründet, das Ansehen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in der Öffentlichkeit zu schädigen.

3 Disziplinarausschuss (Judicial Board)

Die Ahndung von schwerwiegendem nicht-akademischem Fehlverhalten i.S. von Ziffer 2 obliegt dem Disziplinarausschuss der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

¹ Wenn die männliche Form verwendet wird, bezieht sie sich auf Personen jeglichen Geschlechts.



Dem Disziplinarausschuss gehören an:

- eine Professorin oder ein Professor aus jeder Fakultät,
- eine Studierende oder ein Studierender aus jeder Fakultät,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter aus jeder Fakultät
- die Fakultätsmanagerinnen oder Fakultätsmanager beider Fakultäten,

Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat gewählt, soweit sie dem Disziplinarausschuss nicht kraft Amtes angehören. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Vertreter der Studierenden werden für ein Jahr durch die Studentenschaft nach deren Satzung nominiert. Wiederwahl ist möglich. Für jedes gewählte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt oder bestimmt, das bei Befangenheit oder Verhinderung an dessen Stelle tritt. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der professoralen oder hauptamtlichen Mitglieder.

4 Verfahrensregeln

- (1) Der Disziplinarausschuss wird tätig, wenn er durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht eines schwerwiegenden nicht-akademischen Fehlverhaltens erfährt. Er hat den Sachverhalt zu erforschen und dabei auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.
- (2) Die oder der Vorsitzende informiert das Präsidium der EBS Universität über die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens.
- (3) Der Disziplinarausschuss tagt in nicht-öffentlicher Sitzung, wobei mindestens vier Mitglieder anwesend sein müssen. Sitzungen des Disziplinarausschusses können auch in hybrider Form oder als rein virtuelle Sitzungen abgehalten werden.
- (4) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht dem verdächtigten Studierenden und den Mitgliedern des Disziplinarausschusses zu. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Disziplinarausschuss ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds. Wird die Ablehnung für begründet erachtet, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an den weiteren Verhandlungen und der Entscheidung teil.



- (5) Der Disziplinarausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.
- (6) Einer oder einem Studierenden, die oder der eines schwerwiegenden nicht-akademischen Fehlverhaltens verdächtigt wird, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag ist ihr oder ihm eine mündliche Anhörung zu gewähren, zu der er von einer Person seines Vertrauens begleitet werden kann. Der oder dem verdächtigten Studierenden ist mitzuteilen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (7) Der Disziplinarausschuss kann weitere Personen anhören.
- (8) Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Über die Bekanntgabe des Namens der Person, die den konkreten, auf Tatsachen beruhenden Verdacht eines schwerwiegenden nicht-akademischen Fehlverhaltens angezeigt hat, an den verdächtigten Studierenden ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Bekanntgabe des Namens hat zu erfolgen, wenn der verdächtige Studierende sich sonst nicht angemessen verteidigen kann, weil z.B. die Glaubwürdigkeit und die Motive der Person, die Anzeige erstattet hat, zu prüfen sind.
- (9) Entscheidungen und Sanktionen sind der oder dem betroffenen Studierenden schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts mitzuteilen. Entscheidungen sind zu begründen. Die geschädigte Person wird über die Entscheidung benachrichtigt.
- (10) Werden innerhalb von drei Jahren neue Beweise vorgelegt, entscheidet der Ausschuss, ob das Verfahren wieder aufgenommen wird.
- (11) Verfahren des Ausschusses werden protokolliert. Entscheidungen werden der Akte der betreffenden Studierenden hinzugefügt.

5 Sanktionskatalog

Schwerwiegendes nicht-akademisches Fehlverhalten liegt vor, wenn Studierende die Rechte von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität erheblich verletzen oder im Auftreten als Studierende der EBS das Ansehen der Universität erheblich schädigen.

Stellt der Disziplinarausschuss fest, dass ein schwerwiegendes nicht-akademisches Fehlverhalten vorliegt, da die oder der Studierende die Rechte von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität erheblich verletzt hat oder in ihrem oder seinem Auftreten das Ansehen der Universität erheblich geschädigt hat, dann entscheidet er, welche Sanktionen zu verhängen sind, um den Verstoß zu ahnden und ähnliches Fehlverhalten in Zukunft zu verhindern. Die Sanktion muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles dem Fehlverhalten des Studierenden angemessen sein. Je nach Art und Schwere des



Fehlverhaltens kann der Disziplinarausschuss eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängen:

- (1) Grundsätzlich spricht der Disziplinarausschuss eine Verwarnung aus, die abhängig von der Schwere des Fehlverhaltens als formlose oder förmliche schriftliche Verwarnung erfolgt.
- (2) Schriftliche Verwarnungen können mit weiteren Sanktionen verbunden werden, z. B.
 - a. Aufforderung, bei den von dem Fehlverhalten Betroffenen um Entschuldigung zu bitten.
 - b. Aufforderung, an einem sozialen Trainingskurs oder einer Besprechung des betreffenden Falles mit einem Coach des EBS Coaching Programms teilzunehmen,
 - c. Verbot der Teilnahme an außercurricularen universitären Veranstaltungen,
 - d. Punktabzug in der Auslandssemesterwertung bis hin zum Verlust aller Punkte,
 - e. Empfehlung an das verleihende Gremium, von der EBS Universität verliehene akademischen Preise abzuerkennen und Ausschluss von weiteren Preisverleihungen,
- (3) In schriftlichen Verwarnungen wird für den Fall eines weiteren Fehlverhaltens die Kündigung des Studienvertrages und der Ausschluss von der Universität angedroht.
- (4) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen oder Fortsetzung und Wiederholung nach Verwarnung, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen des Studierenden und der EBS Universität eine Fortsetzung des Studiums der EBS der Universität oder ihren Mitgliedern nicht zugemutet werden kann, kann der Disziplinarausschuss die Exmatrikulation des Studierenden unmittelbar beschließen und die Universitätsleitung auffordern, den Studienvertrag zu kündigen und den Studierenden von der Universität zu verweisen.

6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch den Senat der EBS Universität in Kraft.